

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk
Baden-Württemberg**

Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg

zum zweiten Entwurf der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung von Teilzeitbeschäftigung in Form des Freistellungsjahres (VwV-Freistellungsjahr)

Az.: IM1-0311.4-2

Stuttgart im November 2021



Der DGB Baden-Württemberg bedankt sich für die Übersendung des Zweiten Entwurfes der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung von Teilzeitbeschäftigung in Form des Freistellungsjahres und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der DGB Baden-Württemberg hat erfreut zur Kenntnis genommen, dass einige der Vorschläge, die der DGB Baden-Württemberg in der ersten Anhörungsrunde eingebracht hatte, sich nun in der überarbeiteten Version der Verwaltungsvorschrift wiederfinden.

Nicht aufgenommen wurde allerdings der Vorschlag, die Wartezeit, bis ein Freistellungsjahr in Anspruch genommen wird, von zehn Jahren auf fünf Jahre zu verkürzen. Dies wird damit begründet, dass die zu erwartende Regenerationswirkung durch ein Freistellungsjahr bei einer Wartezeit von mindestens zehn Jahren am Größten ist. Dies ist aus Sicht des DGB Baden-Württemberg eine zweifelhafte Begründung. Dem DGB Baden-Württemberg ist keine wissenschaftliche Untersuchung bekannt, die sich zum Zeitpunkt der optimalen Regenerationswirkung eines Freistellungsjahres (Sabbatical) äußert.

Zusätzlich weißt der DGB Baden-Württemberg darauf hin, dass es neben dem regenerativen Aspekt eines Freistellungsjahres auch noch andere Motivationen gibt, weshalb Beschäftigte ein Sabbatical anstreben. Die verschiedenen Motivationstypen hat u.a. der wissenschaftliche Dienst des Bundestages in seiner Ausarbeitung aus dem Jahr 2008 ausführlich umschrieben (vgl. WD 6 - 3000 -191/08). Aufgrund der Verschiedenheit der Motivationen, ein Freistellungsjahr in Anspruch zu nehmen, erscheint es aus Sicht des DGB Baden-Württemberg nicht sachgerecht, die Wartezeit für die Nutzung eines Freistellungsjahres einzig und allein an der möglichen Regenerationswirkung eines solchen Jahres festzumachen.

Der DGB Baden-Württemberg ist weiterhin der Auffassung, dass eine Wartezeit von fünf Jahren völlig ausreichend ist und würde es begrüßen, wenn dies in die vorliegende Verwaltungsvorschrift aufgenommen würde. Damit würde das Freistellungsjahr, aus Sicht des DGB Baden-Württemberg, auch einen echten Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes als Arbeitgeber leisten.